

Gültig ab: 01.01.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Arbeitslosengeld
Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III
§ 156 SGB III
Ruhen des Anspruchs
bei anderen Sozialleistungen

Aktualisierung, Stand 01/2023

Mit dem achten SGB IV-Änderungsgesetz wurde die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten aufgehoben. Als Folgeänderung wurde eine Regelung in § 156 aufgenommen, die sicher stellt, dass die Zuerkennung einer vorgezogenen Altersrente unverändert zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führt.

Gesetzestext

FW 156.2 (3)

Gesetzestext**§ 156 - Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen**

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf eine der folgenden Leistungen zuerkannt ist:

1. Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose,
2. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld nach diesem oder einem anderen Gesetz, dem eine Leistung zur Teilhabe zugrunde liegt, wegen der keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird,
3. Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder
4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art.

Ist der oder dem Arbeitslosen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt, kann sie ihr oder er sein Restleistungsvermögen jedoch unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mehr verwerten, hat die Agentur für Arbeit die Arbeitslose oder den Arbeitslosen unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zu stellen. Wird der Antrag nicht gestellt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tag nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tag, an dem der Antrag gestellt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 ruht der Anspruch

1. im Fall der Nummer 2 nicht, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Verletztengeld und Arbeitslosengeld nach § 146 besteht,
2. im Falle der Nummer 3 vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an und
3. im Falle der Nummer 4
 - a) mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der oder dem Arbeitslosen für die letzten sechs Monate einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Teilrente oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist,
 - b) nur bis zur Höhe der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch während einer Beschäftigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gewährt wird; dies gilt nicht für Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 gilt § 145 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für einen vergleichbaren Anspruch auf eine andere Sozialleistung, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.

(4) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht auch während der Zeit, für die die oder der Arbeitslose wegen ihres oder seines Ausscheidens aus dem Erwerbsleben Vorruhestandsgeld oder eine vergleichbare Leistung des Arbeitgebers mindestens in Höhe von 65 Prozent des Bemessungsentgelts bezieht.

§ 163 - Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Versorgungen im Sinne des § 9 Absatz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes der Altersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichzustellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist; es hat dabei zu bestimmen, ob das Arbeitslosengeld voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht, und
2. das Nähere zur Abgrenzung der ehrenamtlichen Betätigung im Sinne des § 138 Absatz 2 und zu den dabei maßgebenden Erfordernissen der beruflichen Eingliederung zu bestimmen.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 01/2023	2
Gesetzestext.....	3
§ 156 - Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen.....	3
§ 163 - Verordnungsermächtigung	4
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
156.0 Regelungszweck, Allgemeines.....	6
156.1 Ruhen des Anspruchs nach § 156 Abs. 1.....	6
156.1.1 Ruhen des Anspruchs nach § 156 Abs. 1 Nr. 1	6
156.1.2 Ruhen des Anspruchs nach § 156 Abs. 1 Nr. 2	6
156.1.3 Ruhen des Anspruchs nach § 156 Abs. 1 Nr. 3	6
156.1.4 Ruhen des Anspruchs nach § 156 Abs. 1 Nr. 4	6
156.2 Einschränkungen des Ruhens	7
156.3 Ruhen wegen ausländischer Sozialleistungen.....	7
156.4 Ruhen bei Bezug von Vorruhestandsleistungen	7
156.5 Verfahren	8
Anlage 1: Weitere Informationen	10
Anlage 2: Beispiele zu § 156 Abs. 1 Nr. 4	11
Anlage 3: Ablaufplan	12

Fachliche Weisungen

156.0 Regelungszweck, Allgemeines

Durch die Regelung soll der Doppelbezug von Sozialleistungen vermieden werden, die den Zweck haben, den Lebensunterhalt sicherzustellen.

156.1 Ruhen des Anspruchs nach § 156 Abs. 1

(1) Ein Anspruch ist dann zuerkannt, wenn ein Bewilligungsbescheid erteilt wurde und noch besteht. Das Ruhen tritt ab dem im Bescheid angegebenen Leistungsbeginn ein. Auf den Beginn der tatsächlichen Zahlung kommt es nicht an.

(2) Die Aufzählung in Absatz 1 Satz 1 ist abschließend und kann nicht um andere Leistungen erweitert werden.

156.1.1 Ruhen des Anspruchs nach § 156 Abs. 1 Nr. 1

Die Voraussetzungen über Berufsausbildungsbeihilfe sind in § 70 SGB III geregelt. Die Entscheidung darüber trifft die Vermittlungsfachkraft.

156.1.2 Ruhen des Anspruchs nach § 156 Abs. 1 Nr. 2

Die Zuerkennung einer Lohnersatzleistung bewirkt das volle Ruhen des Anspruchs auf Alg.

156.1.3 Ruhen des Anspruchs nach § 156 Abs. 1 Nr. 3

(1) Von den Renten wegen Erwerbsminderung kann nur die Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI ("Arbeitsmarktrente") zum Ruhen des Anspruchs führen.

[Weitere Informationen \(Ruhen wegen Rente Erwerbsminderung - Landwirte\)](#)

(2) Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 1 SGB VI, § 240 SGB VI), die Rente für Bergleute (§ 45 SGB VI) sowie die Bergmannsvollrente bewirken nicht das Ruhen des Anspruchs auf Alg; die Zahlung von Alg kann sich jedoch auf die Höhe der Rente auswirken (Beachte Beratungsempfehlung FW 151.5 Abs. 1a).

156.1.4 Ruhen des Anspruchs nach § 156 Abs. 1 Nr. 4

(1) Wird eine Altersrente als Vollrente zuerkannt, ruht der Leistungsanspruch aufgrund von BSG Rechtsprechung erst ab dem Beginn der laufenden Rentenzahlung. Für die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung besteht gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch gem. § 103 SGB X.

(2) Ähnliche Bezüge sind solche, die die typischen Merkmale der Altersrente aufweisen. Typische Merkmale sind:

- die Abhängigkeit von der Erreichung einer bestimmten Altersgrenze,

- Lohnersatz zur allgemeinen Sicherstellung des Lebensunterhalts,
 - die Gewährung durch einen öffentlich-rechtlichen Träger.
Öffentlich-rechtlicher Träger sind alle Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Handwerkskammern, Kirchen, auf Gesetz beruhende Versorgungseinrichtungen von Berufsverbänden).
- (3) Beispiele für Leistungen, die zu bzw. nicht zu den ähnlichen Bezügen gehören, kann der [Anlage 2](#) entnommen werden.

156.2 Einschränkungen des Ruhens

- (1) Eine wegen der Arbeitsmarktlage zuerkannte volle Erwerbsminderungsrente ("Arbeitsmarktrente") führt erst ab Beginn der laufenden Rentenzahlung zum Ruhen des Anspruchs.
- (2) Eine Altersrente ist nur dann erwerbsfreundlich, wenn in beliebiger Höhe und ohne Einkommensanrechnung hinzuverdient werden kann.
- (3) Volle Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind erwerbsfeindlich ausgestaltet. Diese Renten führen immer zum Ruhen des Alg-Anspruchs, auch wenn dieser höher ist. Das trifft auch auf die Knappschaftsausgleichleistung nach § 239 SGB VI zu.

Zwar wurde die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten aufgehoben; die Privilegierung für erwerbsfreundliche Renten gilt jedoch nicht für Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

[Weitere Informationen \(Teilrenten wegen Alters\)](#)

156.3 Ruhen wegen ausländischer Sozialleistungen

- (1) Bei Ruhen wegen ausländischen Sozialleistungen sind abweichende Regelungen nach über- und zwischenstaatlichen Vorschriften und hierzu ergangene Rechtsprechung zu beachten, weil sie den nationalen Rechtsvorschriften vorgehen.
- (2) Kennzeichnend für eine Sozialleistung ist ihre Gewährung durch einen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger.
- (3) Vergleichbar ist eine Sozialleistung, wenn ihre Funktion bzw. Zweckbestimmung einer inländischen Sozialleistung nach § 156 Abs. 1 entspricht, nach der ein Anspruch auf Alg ruhen würde. Vergleichbarkeit ist gegeben, wenn die ausländische Sozialleistung als Lohnersatz fungiert. Vergleichbarkeit liegt bei subsidiären Fürsorgeleistungen nicht vor.

156.4 Ruhen bei Bezug von Vorruhestandsleistungen

- (1) Vorruhestandsleistungen dienen der Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand. Auf die Bezeichnung der Leistung kommt es nicht an.
- (2) Die Gewährung von Vorruhestandsleistungen setzt voraus, dass der Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist. Sind sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber einig, dass der ausscheidende Arbeitnehmer weiterhin

erwerbstätig sein oder sich ersatzweise arbeitslos melden kann, ist die vom Arbeitgeber gezahlte Leistung kein Vorruhestandsgeld. Die Anwendung der §§ 157, 158 ist zu prüfen. Geringfügige Beschäftigungen oder entsprechend ausgeübte selbständige Tätigkeiten stehen einem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nicht entgegen.

(3) Der tatsächliche Bezug führt auch dann zum Ruhen, wenn ihm die Rechtsgrundlage fehlt.

156.5 Verfahren

(1) Bei Zuerkennung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund eines Leistungsvermögens von unter 15 Stunden wöchentlich ist die Bewilligungsentscheidung mit Wirkung für die Zukunft wegen fehlender Arbeitsfähigkeit aufzuheben, so dass ein Ruhen des Anspruches nicht eintreten kann. Der Erstattungsanspruch richtet sich nach § 145 Abs. 3 i.V.m. § 103 SGB X.

(2) Bei Zuerkennung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund eines Leistungsvermögens von 15 bis unter 30 Stunden wöchentlich (sog. Arbeitsmarktrente) ruht der Anspruch ab Beginn der laufenden Rentenzahlung. Liegt der Rentenbeginn vor der laufenden Rentenzahlung, ist ein Erstattungsanspruch beim Rentenversicherungsträger geltend zu machen.

(3) Bezieht der Arbeitslose eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und stellt der Vermittlungsbereich fest, dass der Arbeitsmarkt für den Arbeitslosen verschlossen ist, unterrichtet er den Leistungsbereich. Der Arbeitslose ist aufzufordern, eine EM-Vollrente zu beantragen.

Hat der Arbeitslose noch keinen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderungsrente gestellt, so ist er unter Belehrung über seine Mitwirkungspflicht sowie die Möglichkeit der Versagung/Entziehung und/oder Ruhen des Anspruches zur Antragstellung innerhalb der Monatsfrist aufzufordern.

Über die Rentenantragstellung hat der Arbeitslose eine Erklärung bis zum Ablauf der Monatsfrist vorzulegen. Liegt bei Fristablauf die Erklärung über die Antragstellung nicht vor, so ist die Leistung gem. § 66 SGB I in vollem Umfang zu entziehen. Auf diese mögliche Konsequenz ist der Arbeitslose schriftlich hinzuweisen. Hierfür steht eine BK-Vorlage zur Verfügung.

Hat der Arbeitslose den Rentenantrag nicht oder nicht fristgemäß gestellt, ist die Bewilligung -ggf. befristet - aufzuheben.

[Weitere Informationen \(Ablaufschema Rentenantragstellung\)](#)

(4) Wird bekannt, dass der Arbeitslose eine ausländische Sozialleistung beantragt hat, ist dem zuständigen ausländischen Träger, ggf. (auch) der entsprechenden deutschen Verbindungsstelle ein Erstattungsanspruch wegen der Zuerkennung der Leistung anzuzeigen. Die Anzeige ist mit der Bitte um Unterrichtung über die Entscheidung und Einbehaltung eines möglichen Nachzahlungsbetrages bis zum Eingang des bezifferten Erstattungsanspruches zu verbinden.

(5) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Ablehnung Ruhen bei Sozialleistungen (ab 2005)	3s156-20

Antragsstellung Rente wg. Voller Erwerbsminderungs- rente	3s156-21
--	----------

Anlage 1: Weitere Informationen

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 13 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ist keine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung.

[Zurück](#)

156.2 Teilrenten wegen Alters

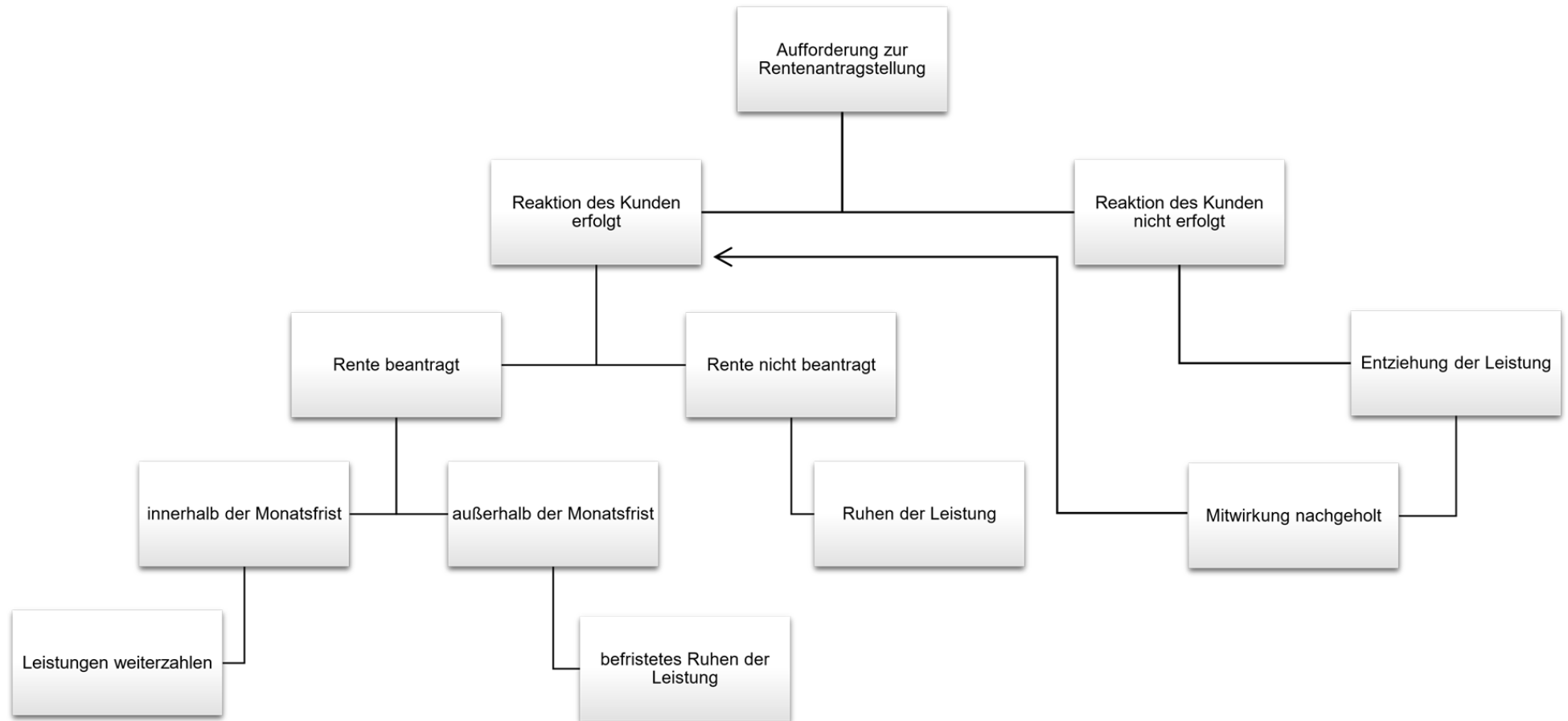
§ 156 Abs. 2 Nr. 3a) gilt nur für Teilrenten wegen Alters (§ 42 SGB VI) oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art. Hat der Arbeitslose neben einer solchen Teilrente mindestens sechs Monate eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt, so ruht der Anspruch auf Alg erst mit Ablauf des dritten vollen Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg. Die 6-monatige versicherungspflichtige Beschäftigung muss dem Anspruch auf Alg unmittelbar vorausgegangen sein. Ausgenommen hiervon sind Fälle des § 156 Abs. 2 Nr. 3a (Teilrenten). Ziffer 3.1 Abs. 1 der Geschäftsanweisung zu § 48 SGB X (Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft) findet insoweit keine Anwendung.

[Zurück](#)

Beispiele zu § 156 Abs. 1 Nr. 4

Stichwort	ähnlicher Bezug	kein ähnlicher Bezug
Beamte	Ruhegehalt wegen Vollendung der jeweils maßgeblichen Altersgrenze.	Ruhegehälter, die nicht von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängen, z.B. Dienstunfähigkeit
Berufssoldaten	Ruhegehalt wegen Vollendung der jeweils maßgeblichen Altersgrenze.	Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit (§ 44 Abs. 3 und 4 SG) Ruhegehalt von Strahlflugzeugführern wegen Erreichung des 41. Lebensjahres (§ 45 Abs. 2 Nr. 6 SG), da es nicht zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt ist.
Landwirtschaft/ Forsten	Ausgleichsgeld nach dem FELEG. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, scheidet der Arbeitnehmer nach der Zielsetzung des FELEG aus dem Arbeitsleben aus. Eine Konkurrenz mit Alg dürfte nicht eintreten, weil für die Inanspruchnahme Wahlmöglichkeit besteht. Der Anspruch auf Ausgleichsgeld ruht, wenn er u.a. mit einem Anspruch auf Entgeltersatzleistung nach dem SGB III zusammentrifft (§ 12 FELEG).	Produktionsaufgaberente nach § 1 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (FELEG) wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 01.08.1991
Lebensversicherungen		Kapital-Lebensversicherungen ("befreiende Lebensversicherungen"), weil die Auszahlung nicht an das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gebunden ist.
Rentenversicherung		Rente für Bergleute nach § 45 SGB VI und ehemalige Bergmannsrenten und Bergmannsvollrenten, die ab 1.1.92 als Rente für Bergleute gezahlt werden
Seekasse	(ein Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung nicht während der Zeit, in der dem Versicherten ein Anspruch auf Alg zusteht)	Zeitlich unbeschränktes Überbrückungsgeld aus der Seemannskasse.
Steinkohlenbergbau	Anpassungsgeld für Bergleute.	Anpassungsgeld, das wegen Anrechnung einer anderen Leistung (z.B. BU-Rente) nicht gezahlt wird;
Zusatzversorgung	Übergangsvorsorgung der VBL.	Vorgezogenes Altersruhegeld der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb)

Anlage 3: Ablaufplan Rentenanspruchsstellung



[Zurück](#)